

Beilage zum Enzthäler Nr. 3.

Samstag den 9. Januar 1864.

Neuenbürg.

In Beziehung auf den

Hausirhandel

sind von dem K. Ministerium des Innern nachfolgende Vorschriften erlassen worden, welche zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht werden.

A. In Betreff der Inländer.

1. Die Ausstellung der nach Art. 52 der neuen Gewerbeordnung erforderlichen Hausir- ausweise darf nur erfolgen auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses des Gemeinderaths der Heimathgemeinde Desjenigen, welcher einen solchen Ausweis in Anspruch nimmt.

2. Das Zeugniß des Gemeinderaths hat zu enthalten: Name, Familienstand und Alter, Gewerbe, Wohn- und Heimathort des Bewerbers, sowie sämmtliche von ihm etwa erstandene Strafen.

Außerdem hat der Gemeinderath sich pflichtmäßig darüber zu äußern, ob der Bewerber nach seiner Ansicht auch unabhängig von etwaigen Strafen ein gutes Prädicat verdient und ob von ihm ein Mißbrauch des Hausir- ausweises insbesondere zum Betteln nicht zu befürchten ist. (Neue Gew.-Ordn. Art. 52.)

Bei Minderjährigen hat sich der Gemeinderath zugleich über das Vorhandensein der in den §§. 3 und 4 der K. Verordnung vom 11. Juni 1862, betr. die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige (Reg.-Bl. S. 151) bezeichneten Voraussetzungen auszusprechen.

Im Falle bloß die Verlängerung oder Erneuerung eines Hausir- ausweises verlangt wird, genügt die Hinweisung auf die frühere gemeinderäthliche Aeußerung, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderung, insbesondere in dem Prädicate des Bewerbers eingetreten ist.

3. Der Hausir- ausweis, wozu auch sonstige Reiseausweise, wie Reisepässe u. dgl. benützt werden können, hat zu enthalten:

- a) den vollständigen Namen, den Wohnort und, falls derselbe von dem Heimathorte verschieden sein sollte, den Heimathort, das Alter und die Gestaltsbezeichnung des Hausirers, sowie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige vollständige Namens- unterschrift;
- b) die Art des Hausir- gewerbes oder die Waaren- gattung, sofern der Hausirer solches wünscht;
- c) die Dauer des Ausweises;
- d) die Bezeichnung des Betriebs eines Hausir- gewerbes als Reisezweck;

e) wenn Begleiter vorhanden sind, deren Namen, Alter, Heimathort und Gestaltsbezeichnung.

4. Der Tag, an welchem der Hausirer eine nicht bloß auf ganz kurze Zeit berechnete Gewerbewanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Hausir- ausweise vorgemerkt.

5. Während der Gewerbewanderung finden auf den Hausirer die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung Anwendung, und es ist deshalb insbesondere nach Maßgabe der Verfügung vom 29. Mai 1834, betr. den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs, (Reg.-Bl. S. 401) Ziffer 1 von der Beherbergung eines ortsfremden Hausirers der Ortspolizeibehörde bei Vermeidung der in der Verfügung vom 26. Okt. 1838, betr. die Bestrafung der unerlaubten Beherbergung von Fremden (Reg.-Bl. S. 598) bezeichneten Strafen vorschriftsmäßig Anzeige zu machen.

6. Nachdem einerseits das Erforderniß ortspolizeilicher Erlaubniß zum Betriebe des Hausir- gewerbes in den einzelnen Gemeinden weg- gefallen, andererseits durch den Art. 51 der neuen Gewerbeordnung die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen unberufenes Eingehen von Hausirern in Häuser zu sichern, so versteht es sich von selbst, daß den Hausirern das Ausrufen ihrer Waaren in den Straßen und das Ausbieten derselben in solchen, sofern Letzteres ohne Belästigung des Wandels in den Straßen möglich ist, nicht verwehrt werden kann.

7. Die Hausirer sind nicht verpflichtet, ihre Hausir- ausweise den Ortsvorstehern oder Oberämtern von Zeit zu Zeit zum Visiren vorzulegen.

Die Polizeibehörden, Landjäger und Polizei- officianten sind berechtigt, von den Hausir- ausweisen der Hausirer jederzeit Einsicht zu nehmen, und es kann, daß solches geschehen ist, durch den Ortsvorsteher oder Bezirksbeamten in den Ausweis eingetragen werden.

8. Macht sich der Hausirer auf der Gewerbewanderung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer wiederholten Verfehlung gegen die Art. 53 und 54 der neuen Gewerbeordnung schuldig, so ist solches von der betreffenden Polizeibehörde oder bei gerichtlicher Bestrafung von dem Ortsvorsteher der Heimathgemeinde des Gefrahten (Verfügung vom 30. Okt. 1845, betr. die Vereinfachung der Geschäfte, 4. Ziff. 3, Reg.-Bl. S. 493) dem Oberamte seines Heimathortes sofort anzuzeigen, und es hat dieses zu erwägen, ob Grund vorliegt, den Hausir- ausweis auf den Grund des Art. 52 der

neuen Gewerbeordnung wegen ungünstigen Prädicats oder auf den Grund des Art. 55 dieses Gesetzes zurückzuziehen.

In dringenden Fällen, insbesondere bei einem bereits eingetretenen Mißbrauche des Hausirausweises, kann dem Hausirer durch das Oberamt des Betretungs- oder Wohnorts der Hausirausweis vorläufig abgenommen werden.

9. Die Ersetzung eines angeblich auf der Gewerbewanderung abhanden gekommenen Hausirausweises darf nur durch das zuständige Oberamt (Art. 52 der Gewerbeordnung) und nach vorgängiger Untersuchung darüber stattfinden, ob nicht der Hausirer seit der Ausstellung des früheren Ausweises sich einer Handlung schuldig gemacht hat, durch welche er des Anspruches auf einen Hausirausweis verlustig geworden ist.

10. Das in §. 53 der Gewerbeordnung bezeichnete Verzeichniß von Druckschriften kann dem Hausirer sowohl durch das Oberamt seines Heimath- oder Wohnorts, als durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Buchhändler, Verleger oder Drucker wohnt, dessen Druckschriften abgesetzt werden sollen, ausgestellt oder ergänzt werden.

B. In Betreff der Ausländer.

11. Ausländern kann die Hausirerlaubnis durch dasjenige Oberamt, an welches der Ausländer sich zunächst wendet, auf die Dauer von drei Monaten ertheilt, auch die von diesem oder einem anderen Oberamte ertheilte Erlaubniß je auf weitere drei Monate verlängert werden.

Ausnahmsweise kann die Hausirerberechtigung einem Ausländer auf längere Zeit, jedoch nicht über Ein Jahr von einem Oberamte dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe solches rechtfertigen.

12. Die einem Ausländer ertheilte Hausirerlaubnis ist, sofern kein Anstand vorwaltet, nach dessen Wunsche in das ihm im Auslande ertheilte Legitimationspapier einzutragen, oder aber demselben, wenn er es vorzieht, ein Hausirausweis gleich den Inländern auszustellen.

13. Strafen, welche gegen einen ausländischen Hausirer während der Gewerbewanderung erkannt werden, sind in den Hausirausweis desselben oder, sofern er keinen besitzt, in seine sonstige Reiseurkunde einzutragen.

14. Die einem Ausländer ertheilte Erlaubniß ist zurückzuziehen:

- 1) wenn der Ausländer während der Gewerbewanderung sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, durch welches er des in Art. 52 der Gewerbeordnung verlangten guten Prädicats verlustig geworden ist;
- 2) wenn er sich wiederholter Verfehlungen gegen die Art. 53 und 54 der Gewerbeordnung schuldig macht;
- 3) wenn der Gewerbebetrieb des Ausländers im Inlande zu der Annahme Grund gibt, es werde der Ausländer bei dessen Fortsetzung die öffentliche Sicherheit gefährden oder den Staatsangehörigen sonst zur Belästigung gereichen.

Die Zurückziehung der Hausirerlaubnis kann von jedem Oberamte verfügt werden, von welchem die in Ziffer 1—3 bezeichneten Wahrnehmungen gemacht werden.

15. Die Punkte 5, 7 und 10 finden auch auf Ausländer Anwendung.

Den 5. Jan. 1864.

R. Oberamt.
Bägnér.